

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



113. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 27. 06. 2019

36.e Stück

Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften Doctoral Program in Natural Sciences an der Karl-Franzens-Universität Graz

Curriculum 2019

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Curriculum

für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften Doctoral Program in Natural Sciences



an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Rechtsgrundlagen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz. Der Senat hat am 26.6.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Inhalt

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Anmeldung zum Doktoratsstudium.....	3
§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen	4
§ 5 Dissertation.....	5
§ 6 Begutachtung.....	7
§ 7 Wissenschaftliche Zusatzqualifikation.....	8
§ 8 Rigorosum	8
§ 9 Gesamtbeurteilung.....	9
§10 Akademischer Grad und Promotion	9
§11 In-Kraft-Treten	9
§12 Übergangsbestimmungen	9

Anhang I: Muster für Doktoratsanmeldung

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

- (1) Ziel des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften ist, über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln und durch selbständige Erreichung neuer Erkenntnisse an die Spitze der aktuellen Forschung in einem der fachlichen Kompetenzgebiete der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz heranzuführen. Das Doktoratsstudium dient somit der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Naturwissenschaften.
- (2) Doktoranden/innen erwerben die Qualifikation wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Naturwissenschaften durch eine umfassende wie auch vertiefte Ausbildung. Sie werden befähigt, aktuelle naturwissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekte umzusetzen und durch selbständige Forschung zum Fortschritt der Erkenntnis in ihrem Fach auf internationalem Niveau beizutragen. Sie erwerben weiters die Voraussetzungen zu kritischer Analyse sowie Evaluation und Synthese komplexer Ideen auf dem jeweiligen Fachgebiet. Absolventen/innen sind als Nachwuchskräfte für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen qualifiziert und somit in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte zur Entwicklung der Wissensgesellschaft beizutragen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorstudien
 1. Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist
 - a. jedenfalls der Abschluss eines für das angestrebte Dissertationsfach im Sinne des §3 Abs. 3 fachlich in Frage kommenden naturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums an einer österreichischen Universität oder
 - b. der Abschluss eines anderen für das angestrebte Dissertationsfach im Sinne von §3 Abs. 3 fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
 2. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Zulassung mit Auflagen von Prüfungen erfolgen. Studien, bei denen zur Herstellung der Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Studium die Erteilung von Auflagen im Ausmaß von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich wäre, sind einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig.
 3. Über die Zulassung zum Doktoratsstudium entscheidet das Rektorat.

(2) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

§ 3 Anmeldung zum Doktoratsstudium

- (1) Vor der Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt die Anmeldung bei der/dem Studiendekan/in.
- (2) Bei der Anmeldung zum Doktoratsstudium hat die/der Kandidat/in mit dem Zulassungsantrag vorzulegen:
 1. Evidenzen über die Zulassungsvoraussetzungen (Vorstudien);
 2. Exposé eines Dissertationsprojekts unter Angabe des (vorläufigen) Themas der Dissertation;
 3. Nennung des in Aussicht genommenen Pflicht- und wenn möglich Wahlfaches;
 4. Vorschlag für die Doktoratsschule, in der das Doktoratsstudium durchgeführt wird;
 5. Vorschlag für eine/n Betreuer/in einschließlich der von Betreuer/in und Studienwerber/in unterzeichneten Doktoratsanmeldung. Betreuer/in und Studienwerber/in vereinbaren mit der Unterschrift auf der Doktoratsanmeldung das Betreuungsverhältnis.
- (3) Das Dissertationsthema muss einem Fach der an der Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. in einer Doktoratsschule bestehenden Gebiete von Doktoratsstudien entnommen werden und ist im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen zu entnehmen.
- (4) Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist es nur zulässig, wenn die/der Leiter/in dieses Instituts darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.
- (5) Die Anmeldung ist dem Koordinationsteam jener Doktoratsschule zuzuleiten, in deren Rahmen die Dissertation ausgeführt wird.
- (6) Im Falle allenfalls nötiger Auflagen gibt das Koordinationsteam eine Stellungnahme zur Doktoratsanmeldung ab, in der insbesondere die Durchführbarkeit des Dissertationsprojekts, die Betreuung durch eine/n Betreuer/in, die Erfüllung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums in Pflicht- und wenn möglich Wahlfach zu bestätigen sowie zu konkretisieren sind.
- (7) Durch die Zulassung gilt als vereinbart, dass in der Doktoratsschule, zu der die/der Doktorand/in zugeordnet wird, die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Dissertationsprojekts sowie die inhaltliche Betreuung durch eine/n Betreuer/in übernommen und die Erfüllung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums sowie allfälliger sonstiger Anforderungen grundsätzlich gewährleistet wird.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im curricularen Teil des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften sind Lehrveranstaltungen in folgendem Mindestausmaß zu absolvieren:

1. Pflichtfach:

Modul A: Lehrveranstaltungen der betreffenden Doktoratsschule auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist im Ausmaß von 6-9 ECTS-Anrechnungspunkten.

Modul B: Dissertanten/innen-Seminare dieser Doktoratsschule im Ausmaß von 9-12 ECTS-Anrechnungspunkten.

Summe der Module A und B: 18 ECTS-Anrechnungspunkte.

2. Wahlfach:

Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie, im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, auch der Frauen- und Geschlechterforschung, der Philosophie, der Wissenschaftstheorie oder ähnlichen relevanten Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der/dem Studiendekan/in.

(2) Bei Seminaren und bei Vorlesungen mit Übungsanteil ist die maximale Teilnehmendenzahl 20, bei Doktoratskolloquien, Kursen, Laborübungen und Privatissima 15. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.

(3) In jeder Doktoratsschule sind zusätzlich zum regelmäßigen Dissertanten/innen-Seminar (gewöhnlich 3 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semester) Lehrveranstaltungen auf hohem postgraduellem Niveau vorzusehen, die sowohl zur Vertiefung in den jeweiligen Dissertationsfächern als auch zur Erweiterung von Kenntnissen über den engeren Fachbereich hinaus geeignet sind. Das Gesamtangebot dieser Lehrveranstaltungen soll in einer Doktoratsschule je nach Zahl der Dissertanten/innen und Dissertationsfächern einen Umfang von mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr aufweisen. Es ist jeweils für die beiden folgenden Studienjahre eine Planung der Doktorats-Lehrveranstaltungen bekannt zu geben, die auf die Studienbedürfnisse der Dissertanten/innen Rücksicht nimmt.

- (4) Jede/r Doktorand/in deckt die Doktorats-Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a vornehmlich aus dem Studienangebot ihrer/seiner Doktoratsschule ab. Gegebenenfalls kann ein Teil dieser Lehrveranstaltungen auch aus dem Studienangebot einer anderen Doktoratsschule an der Naturwissenschaftlichen Fakultät abgedeckt werden. Ebenso können bei Bedarf auch Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen sowie von anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen im Anerkennungsverfahren zur Erreichung der Studienleistungen herangezogen werden.
- (5) Nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation und mit Genehmigung des zuständigen studienrechtlichen Organs können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 9 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden. Zu diesen wissenschaftlichen Leistungen zählen Vortrag oder Posterpräsentation bei einer wissenschaftlichen Fachtagung. Hierbei entspricht ein Vortrag 3 ECTS-Anrechnungspunkten und ein Poster 1.5 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (6) Zur Erweiterung des Ausbildungshorizonts wird die Absolvierung von dedizierten Studien- und Forschungsprogrammen an anderen nationalen und internationalen Ausbildungs- bzw. Forschungsstätten empfohlen. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Seminare oder Workshops (Summer Schools) in der entsprechenden ECTS/Stundenanzahl. Die Anerkennung dieser Programme als Lehrveranstaltung erfolgt nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation und mit Genehmigung des zuständigen studienrechtlichen Organs.

§ 5 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Doktorand/in hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; Letzteres ist von der/dem Studierenden auf dem Formular „Ansuchen um Beurteilung einer Dissertation“ eidesstattlich zu erklären. Die Dissertation kann auch basierend auf bereits erschienenen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen (publikationsbasierte Dissertation) abgefasst werden.
- (2) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der/dem Dissertanten/in geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Kollaborationen bzw. Gruppenarbeiten ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen, und jede/r beteiligte Dissertant/in muss eine eigene Dissertation anfertigen.

- (3) Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation sind die zugehörigen Publikationen in eine Einführung in die Forschungsproblematik und eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse einzubetten. Es ist dabei in ausreichender Weise klarzustellen, welche Relevanz die Dissertationsergebnisse im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes aufweisen und wie sie darin einzuordnen sind. Als Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation sind jedenfalls anzusehen:
1. Eine publikationsbasierte Dissertation hat zumindest drei Publikationen aufzuweisen, die in wissenschaftlichen Journalen mit Refereesystem erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit ist als wissenschaftliche Ersatzleistung ausgenommen.
 2. Im Falle von Koautoren/innenschaften muss bei mindestens einer der Publikationen der Anteil der/des Dissertanten/in überwiegend (60% oder mehr), bei den anderen Publikationen zumindest wesentlich (nicht unter 20%) sein. Die Eigenanteile der/des Dissertanten/in an den jeweiligen Publikationen sind von dieser/diesem anzugeben und von den Koautoren/innen zu bestätigen. Die Prozentsätze sind den Beurteilern/innen bekannt zu geben.
 3. Methoden, Messanordnungen, Auswertungen, Lösungsverfahren etc., die in den Publikationen nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt sind, müssen im beschreibenden Teil einer publikationsbasierten Dissertation, z.B. in Form von Anhängen, ausreichend detailliert beschrieben werden.
- (4) Die Dissertation wird unter Anleitung einer/eines Erstbetreuers/in ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der/des Erstbetreuers/in gehört es insbesondere, die/den Doktorandin/en zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen.
- (5) Weiters ist ein/e Mentor/in zu bestimmen. Sie/er unterstützt die/den Doktorandin/en sowie die/den Betreuer/in im Hinblick auf eine adäquate Ausbildung sowie effektive Betreuung und beobachtet den Fortgang des Dissertationsprojekts.
- (6) Als Erstbetreuer/in sowie als Mentor/in kann jede/r Universitätslehrer/in mit Lehrbefugnis aus der betreffenden Doktoratsschule gewählt werden, sofern deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
- (7) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung durch den/die Studiendekan/in auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung als Erstbetreuer/in herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 oder § 103 UG an der Naturwissenschaftlichen Fakultät äquivalent ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. In diesem Fall wird die betreffende Person in die entsprechende Doktoratsschule kooptiert.
- (8) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung durch den/die Studiendekan/in auch emeritierte oder pensionierte Universitätslehrer/innen mit Lehrbefugnis oder Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung als Mentor/in herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 oder § 103 UG an der

Naturwissenschaftlichen Fakultät äquivalent ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. In diesem Fall wird die betreffende Person in die entsprechende Doktoratsschule kooptiert.

- (9) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Betreuungsperson (mitwirkende Person) genehmigen. Diese Betreuungsperson mit einer Lehrbefugnis, die aus fachlichen Gründen zur Betreuung herangezogen wird, kann auch aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
- (10) Ein Wechsel des Dissertationsthemas, der/des Betreuers/in oder der/des Mentors/in ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der/dem Studiendekan/in unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt sowie von diesem/dieser genehmigt werden. Im Genehmigungsfalle ist das Koordinationsteam der entsprechenden Doktoratsschule sowie die/der Betreuer/in über die Entscheidung der/des Studiendekans/in zu informieren.
- (11) Die Veröffentlichung (von Teilen) der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Journalen ist, auch vor Beurteilung der Dissertation, zulässig und wird empfohlen. Ein Verzicht auf eine abschließende Gesamtarbeit ist dadurch jedoch nicht möglich.

§ 6 Begutachtung

- (1) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Rigorosum zu bestimmen. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.
- (2) Das Zweitgutachten kann bzw. zusätzliche Gutachten können auch von Personen mit einer Lehrbefugnis aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen verfasst werden.
- (3) Der/die Erstbetreuer/in kann ein/eine Gutachter/in der Dissertation sein. Eine/r der Gutachter/innen soll von außerhalb der Universität Graz kommen. Es dürfen nicht alle Gutachter/innen im gleichen Institut (bei Großinstituten im gleichen Institutsbereich) tätig sein. Neben fachlicher Kompetenz (entsprechend Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 oder § 103 UG an der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder gleich zu haltende Eignung) ist bei der Auswahl der Gutachter/innen insbesondere auf deren Unbefangenheit zu achten. Die Gutachter/innen haben voneinander unabhängige Gutachten zu erstellen.

§ 7 Wissenschaftliche Zusatzqualifikation

Im Sinne einer umfassenden Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird die Erlangung von Qualifikationen in der akademischen Lehre als wünschenswert erachtet. Doktoranden/innen können und sollen im Laufe ihres Doktoratsstudiums in einem zweckmäßigen Ausmaß in die universitäre Lehre eingebunden werden.

§ 8 Rigorosum

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit dem Rigorosum als öffentliche, kommissionelle Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die/der Studierende ist jeder Zeit berechtigt, sich bei der/dem Studiendekan/in zum Rigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die positive Ablegung sämtlicher Prüfungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. § 4 sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;
 2. die positive Beurteilung der Dissertation.
- (3) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt maximal 90 Minuten.
 1. Teil 1 umfasst die Defensio, eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 40 Minuten vorgesehen.
 2. Teil 2 ist eine Prüfung aus dem Fach der Dissertation. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.
- (4) Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus mindestens 3 Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter ist jedenfalls Mitglied der Prüfungskommission. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein. Sämtliche der Prüfungskommission angehörenden Prüfer/innen haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches aufzuweisen. Personen von außerhalb der Universität Graz müssen eine Lehrbefugnis oder gleich zu haltende Eignung für das betreffende Fach aufweisen, die einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 oder § 103 UG an der Naturwissenschaftlichen Fakultät äquivalent ist.
- (5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist zumindest eine Woche zuvor öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Die/Der Kandidat/in hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des Fachgebietes der Dissertation nachzuweisen.

§ 9 Gesamtbeurteilung

- (1) Nach Ablegung des Rigorosums ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums zu vergeben. Hierfür sind
1. die Note aus dem nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Mittel der Beurteilungen der Lehrveranstaltungen lt. § 4,
 2. die Note aus dem arithmetische Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 3. die Note des Rigorosums heranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ oder „passed“ zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ oder „failed“ zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" oder „passed with distinction“ zu lauten, wenn keine der drei Noten schlechter als „gut“ (2) ist und mindestens zwei der Noten „sehr gut“ (1) sind.

§10 Akademischer Grad und Promotion

- (1) An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät wird der akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr.rer.nat.“, verliehen.
- (2) Eine allenfalls erzielte wissenschaftliche Zusatzqualifikation nach § 7 ist in einer eigenen Bestätigung zu zertifizieren.

§11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2019 in Kraft. (Curriculum 2019)

§12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2019 dem Curriculum in der Fassung 11W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 11W innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2023 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu

unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

- (2) Prüfungen, die im Rahmen von § 4 Abs. 1 des Curriculums in der Fassung 11W absolviert wurden, werden bei Unterstellung unter das Curriculum 2019 für Prüfungen desselben Faches im Umfang ihrer ECTS-Anrechnungspunkte anerkannt. Bei der Anerkennung von im Rahmen des Curriculums in der Fassung 11W absolvierten Prüfungen, denen keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, entspricht eine Kontaktstunde 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten.

Der Vorsitzende des Senats:

Niemann

Anhang I: Muster für die Doktoratsanmeldung



Prüfungsreferat der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Anmeldung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaftlichen Fakultät Application for the doctoral programme of the Faculty of Natural Science

Nicht auszufüllen! / Omit this box!	Matrikelnummer:	
Studienkennzahl: B 796 600	Doktoratsschule:	
Inskriptionsdatum:	Stellungnahme: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Kurzbeschreibung <input type="checkbox"/>

Bitte füllen Sie das Formular in **BLOCKBUCHSTABEN** aus und holen Sie die Unterschriften ein (markiert mit **roten Pfeilen**).
Please complete the form in **CAPITAL LETTERS** and collect the signatures (marked with **red arrows**).

Dieser Anmeldung muss eine **Kurzbeschreibung** Ihrer geplanten Dissertation beigelegt sein.
This application needs to be submitted with an **abstract** of the planned Doctoral thesis.

Frau/Ms/Mrs Herr/Mr

Familienname, Vorname(n)
Last name, First name(s)

Geburtsdatum/Date of birth

E-Mail-Adresse (nicht der Stud.-Account)
Email address (not student account)

Doktoratsschule/Doctoral school

Geplanter Titel der Dissertation
Planned title of the Doctoral thesis

Vorstudium, welches zum Doktorat berechtigt
Previous studies qualifying for admission to the doctoral programme

Geplantes Pflichtfach laut Studienplan
Planned required compulsory subject of the curriculum

Geplantes Wahlfach laut Studienplan
Planned required elective subject of the curriculum

Mit den nachfolgenden Unterschriften vereinbaren die betreuende und die studierende Person ein Betreuungsverhältnis gem. Satzung, Studienrechtliche Bestimmungen, den Arbeits- und Zeitplan sowie das Exposé zur Dissertation/By signing, the supervisor and the student agree to the conditions of the Supervision Agreement, the Work and time schedule and the abstract to the planned Doctoral thesis.

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, diese Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.
Until submission of the Doctoral thesis, this supervision agreement can be terminated by mutual agreement at any time. The director of studies or the responsible dean of studies may be contacted in the event of a serious breach of the duties stipulated in the supervision agreement.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die betreuende Person:

- *gemeinsam eine Zeitplanung über den Ablauf der Dissertation vorzunehmen.*
- *der studierenden Person für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.*
- *die studierende Person bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.*
- *die studierende Person zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu facheinschlägigen Wissenschaftskolleginnen und Wissenschaftskollegen zu ermöglichen.*
- *der studierenden Person beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation behilflich zu sein.*

By signing this supervision agreement, the principal supervisor shall be obliged to

- *work out a time management plan for the Doctoral thesis together with the student.*
- *be available to the student for at least two consultation meetings per semester.*
- *support the student in the modification of his/her Doctoral thesis concept provided that it does not turn out in the course of the research and writing process that the concept agreed on at the beginning cannot be realised.*
- *motivate the student to present his/her Doctoral thesis in public, to provide him/her with information on relevant congresses and conferences and to enable him/her to come into contact with colleagues in the same academic field.*
- *provide help with publishing the Doctoral thesis or a part thereof.*

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die studierende Person:

- bis etwa 20 die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit der betreuenden Person wahrzunehmen.
- der betreuenden Person im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- die betreuende Person über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 39 Abs. 8 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im DissertantInnenseminar, im Fachbereich etc.) zu präsentieren.

By signing this supervision agreement, the student under supervision shall be obliged to

- aim for finishing his/her Doctoral thesis by approximately 20.
- keep consultation appointments with the supervisor.
- report on the progress of the Doctoral thesis to the supervisor during the consultation meetings, in particular about delays or interruptions.
- inform the supervisor when he/she stops work on a topic.
- comply with the guidelines of good academic practice according to § 39 para. 8 of the statutes' provisions of study law when writing his/her Doctoral thesis.
- present the Doctoral thesis (or the work on it) in a suitable form (at a conference, in a seminar for doctoral students, in the department etc.).

Betreuende Person/Supervisor

Fach der Lehrbefugnis der betreuenden Person
Subject of the supervisor's teaching qualification

1. → Unterschrift der betreuenden Person
Signature of the supervisor

2. → Unterschrift der studierenden Person/
Signature of the student

Mentorin oder Mentor/Mentor

3. → Unterschrift der Mentorin oder des Mentors
Signature of the mentor

OPTIONAL:

Mitwirkende Person/Co-supervisor

4. → Unterschrift der mitwirkenden Person
Signature of the Co-supervisor

Institut bzw. Forschungsstätte,
an der die Dissertation durchgeführt wird
Institute or research facility at which the Doctoral thesis
will be done

Name der Institutsleitung
Name of the Head of Institute

5. → Unterschrift der Institutsleitung
Signature of the Head of Institute

Stellungnahme der **Doktoratsschule/** Statement of the Head of the Doctoral School

Positiv/Positive

Das geplante Doktoratsstudium kann laut Studienplan in der Doktoratsschule durchgeführt werden.
The planned doctoral programme can be pursued at the doctoral school according to the curriculum.

Negativ/Negative

Begründung/Reason:

Name der Doktoratsschulenleitung
Name of the Head of the Doctoral School

6. → Unterschrift der Doktoratsschulenleitung
Signature of the Head of the Doctoral School

Stellungnahme der **Studiendekanin** oder des **Studiendekans/**Statement of the Dean of Studies

Positiv/Positive Negativ/Negative
Begründung/Reason:

Unterschrift der Studiendekanin oder des Studiendekans
Signature of the Dean of Studies

Arbeits- und Zeitplan/Work and time schedule

Ablauf und Planung/Procedure and planning

1./1st Semester

2./2nd Semester

3./3rd Semester

4./4th Semester

5./5th Semester

6./6th Semester